

Die Elemente der „Cochemer Praxis“ im FGG-Reformgesetz und deren Auswirkungen auf die Situation gewaltbetroffener Eltern

Koordinierungsstelle gegen Häusliche Gewalt
Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales des Saarlandes
Vortrag von Tanja Fauth-Engel, Richterin

1. Die FGG-Novelle

Der vom Bundesjustizministerium im Frühjahr 2005 vorgelegte und im Februar 2006 ergänzte Referentenentwurf – der nun im Mai 2007 als Gesetzesentwurf der Bundesregierung dem Bundesrat zugeleitet wurde - hat zum Ziel, die derzeit noch lückenhaften Regelungen des FGG zu einer zusammenhängenden, bürgernahen, unformalistischen Verfahrensordnung auszubauen und das sogenannte „Große Familiengericht“ zu schaffen.

Diese Zielsetzungen werden von der Praxis überwiegend begrüßt, jedoch wird aus zahlreichen Stellungnahmen (von Ministerien, Verbänden und Gerichten) zum Referentenentwurf deutlich, dass teils erhebliche Zweifel daran bestehen, dass ein Gesetzeswerk mit rund 500 Vorschriften, mit immer noch zahlreichen Verweisungen – sowohl innerhalb des Gesetzes als auch auf die ZPO- diesen Ansprüchen gerecht wird.

Das Gesetz sieht eine vollständige Neuregelung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des familiengerichtlichen Verfahrens vor.

Die bisher in der ZPO, dem FGG, der Hausratsverordnung und dem BGB enthaltenen Bestimmungen sollen künftig in einem Gesetz konzentriert, das Buch 6 der ZPO aufgehoben werden.

Verbundprinzip und die Unterscheidung zwischen FGG- und ZPO- Folgesachen sollen indes erhalten bleiben. Die Verfahren in ZPO- Familiensachen, künftig Familienstreitsachen, sollen sich auch weiterhin nach den Vorschriften der ZPO richten.

Darüber hinaus hat es sich der Gesetzgeber zum Ziel gesetzt, in Familiensachen konfliktlösende Elemente verstärkt in das Verfahren einzubringen und einvernehmliche (auch durch außergerichtliche Beilegung getroffene) Regelungen noch mehr als bisher zu fördern.

Wenn man den jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung mit Blick auf das Thema häusliche Gewalt und sorge- und umgangsrechtliche Regelungen beleuchtet, sind einige Regelungen von besonderer Bedeutung. Wobei sich im Vergleich zum Referentenentwurf diverse Änderungen ergeben haben.

In Verfahren, die den Aufenthalt eines Kindes, die Herausgabe, das Umgangsrecht oder Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls betreffen, soll nach wie vor eine raschere, konfliktvermeidende Verfahrensweise eingeführt werden. Hier finden sich auch weiterhin einige Elemente der sog. Cochemer Praxis.

Dabei sind die vorgesehenen Regelungen der **§§ 155, 156 FamFG-E** die zentralen Vorschriften:

§ 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot

Abs. 1 normiert ein umfassendes Vorrang- und Beschleunigungsgebot für Verfahren, die Aufenthalt, Umgangsrecht, Kindeswohlgefährdungen oder die Herausgabe eines Kindes betreffen. Damit soll im Interesse des Kindeswohls eine Verkürzung der Verfahrensdauer in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren bewirkt werden, die im Zweifelsfall auch auf Kosten anderer anhängiger Sachen erfolgen soll.

Das Beschleunigungsgebot soll dabei, wie die weiteren Absätze verdeutlichen, in jeder Lage des Verfahrens gelten.

Abs. 2 Satz 1 u. 2 sehen vor, dass ein Erörterungstermin spätestens vier Wochen nach Beginn des Verfahrens stattfinden soll. Es handelt sich nach der Gesetzesbegründung dabei um eine verpflichtende Zeitvorgabe, die nur in Ausnahmefällen überschritten werden darf.

Die rasche Terminierung soll dabei eine Eskalation des Elternkonflikts vermeiden helfen.

Allerdings soll das Beschleunigungsgebot nicht schematisch gehandhabt werden. In Einzelfällen soll – jedenfalls in Hauptsacheverfahren oder dort, wo das Kindeswohl es offensichtlich nicht erfordert – auch ein Zuwarten mit dem Abschluss des Verfahrens möglich sein.

Abs. 2 Satz 3 bestimmt, dass in diesem Termin auch das Jugendamt gehört wird. Ein schriftlicher Bericht des Jugendamtes ist insoweit nicht erforderlich. Diese Vorgehensweise soll es den Jugendamtsmitarbeitern und –mitarbeiterinnen ermöglichen in die Verhandlung einen aktuellen Eindruck von der Situation der Familie – die zuvor aufgesucht wurde- einzubringen und konfliktvermeidend wirken. So könne sich kein Elternteil durch einen schriftlichen Bericht benachteiligt oder zu Unrecht in ein schlechtes Licht gerückt fühlen und sich als Reaktion darauf aus der Elternverantwortung zurückziehen.

Abs. 3 (nicht im Referentenentwurf enthalten) sieht vor, dass das Gericht das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zum Termin anordnet. Dies soll sowohl der besseren Sachverhaltsaufklärung dienen, als auch dem Gericht die Möglichkeit geben, die dem Fall zugrunde liegende Problematik bereits zu diesem frühen Zeitpunkt, mit den Beteiligten zu erörtern.

Allerdings führt die Gesetzesbegründung ausdrücklich aus, dass insoweit besonderen Fallkonstellationen, wie dem Vorliegen häuslicher Gewalt, Rechnung getragen werden soll. Dies soll z.B. durch eine getrennte Anhörung oder eine Anhörung unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen erfolgen.

§ 156 FamFG-E Hinwirken auf Einvernehmen

Abs. 1 „Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken.“

In diesem Sinn sollen die Beteiligten auf die Möglichkeiten der Beratung durch Träger der Kinder- und Jugendhilfe hingewiesen werden. Wobei das besondere Augenmerk insoweit auf der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung liegen soll.

Auch auf außergerichtliche Streitbeilegung soll hingewiesen werden.

Darüber hinaus erhält das Gericht jedoch in Satz 4 die Möglichkeit die Teilnahme der Eltern an einer Beratung durch die Beratungsstellen und –dienste der Träger der Jugendhilfe anzuordnen (nicht Mediation!).

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass das Gericht im Einvernehmen mit dem Jugendamt in der Anordnung festlegen soll, bei welcher Beratungsstelle oder –einrichtung die Beratung stattfinden und bin in welcher Frist diese begonnen werden soll.

Die Anordnung ist als Zwischenentscheidung nicht anfechtbar. Allerdings ist sie nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar. Im Falle der Weigerung eines Elternteils oder der erkennbaren Verzögerung der Beratung kann jedoch ein Kostennachteil (§ 81 II Nr. 5 FamFG-E Kosten des Verfahrens können zum Teil oder ganz auferlegt werden) entstehen.

Abs. 2 (im Referentenentwurf nicht enthalten) regelt die Möglichkeit, in Umgangsverfahren einen sog. gerichtlich gebilligten Vergleich zu schließen, der dann wie eine gerichtliche Entscheidung vollstreckbar ist. Voraussetzung dafür ist, dass die getroffene Vereinbarung dem Kindeswohl nicht widerspricht und alle Verfahrensbeteiligten - in Umgangsverfahren also auch das Kind - und ggf. das Jugendamt, diesem zustimmen.

Gemäß § 166 FamFG-E haben die Gerichte auch diese Vergleiche –ebenso wie ihre Entscheidungen- in regelmäßigen Abständen daraufhin zu überprüfen, dass sie dem Wohle des Kindes nach wie vor entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, haben sie die Befugnis und die Verpflichtung zur Abänderung.¹

Abs. 3 begründet eine Verpflichtung des Familiengerichts in den Fällen, in denen im Erörterungstermin keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern.

Ziel des Gesetzgebers ist es hier, negative Auswirkungen für das Kind durch Verfahrensverzögerungen (aufgrund von Beratung oder Gutachteneinholung) zu vermeiden, wobei als solche vornämlich die „Entfremdung“ zwischen Kind und umgangsbegehrender Person gesehen wird.

Die Gesetzesbegründung spricht allerdings auch explizit die Möglichkeit des vorläufigen Umgangausschlusses an.

Neben den §§ 155, 156 FamFG-E enthält aber auch **§ 163 FamFG-E** Regelungen, die das Ziel der Verfahrensbeschleunigung unterstützen und dem Erzielen einer einvernehmlichen Lösung dienen sollen:

Gemäß **Abs. 1** hat das Gericht bei Anordnung einer schriftlichen Begutachtung sogleich eine Frist zur Erstellung des Sachverständigengutachtens zu setzen.

Dies soll es dem/der Sachverständigen ermöglichen, sogleich bei Auftragseingang entscheiden zu könne, ob ihm/ihr eine Erledigung innerhalb der gesetzten Frist möglich ist, um ggf. den Auftrag ablehnen oder das Gericht frühzeitig über die voraussichtliche Dauer informieren zu können.

¹ Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Gesetzesentwurf nunmehr in § 36 FamFG-E ausdrücklich aufgenommen hat, dass in Gewaltschutzsachen nicht auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden soll.

Koordinierungsstelle gegen Häusliche Gewalt – Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales des Saarlandes
Tanja Fauth-Engel, Juni 2007

Abs. 2 sieht eine Erweiterung des Arbeitsauftrages an den/die Sachverständige(n) vor. Danach kann das Gericht anordnen, dass der/die Sachverständige bei der Erfüllung des Gutachtenauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll. Nach der Gesetzesbegründung soll dies den/die Sachverständige(n) in die Lage versetzen, die Eltern zunächst über die negativen psychologischen Auswirkungen einer Trennung auf alle Familienmitglieder aufzuklären und sodann zu versuchen, bei den Eltern Verständnis und Feingefühl für die Bedürfnisse und für die psychische Lage des Kindes zu wecken und ggf. mit den Eltern ein einvernehmliches Konzept zur zukünftigen Sorge- und Umgangsgestaltung zu entwickeln.

Dem Ziel des kooperativen Zusammenwirkens aller Beteiligten zur Erreichung einer einvernehmlichen Lösung dient auch der erweiterte Auftrag des Verfahrensplegers – im Gesetzesentwurf mit Verfahrensbeistand bezeichnet.

§ 158 Abs. 4 S. 3 FamFG-E normiert, dass der Verfahrensbeistand zur Erfüllung seiner Aufgabe auch Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken kann.

Ob er von diesen Befugnissen Gebrauch macht, entscheidet er nach der Gesetzesbegründung selbst.

Nachdem ich nun herausgestellt haben, welche Passagen des Gesetzesentwurfs zur FGG-Novelle Elemente des sog. „Cochemer Modells“ aufweisen, möchte ich gerne noch einige Worte zu diesem speziellen Arbeitsbündnis – das weit über ein Gremium zum Fachaustausch hinaus geht - sagen und dessen Arbeitsweise kurz vorstellen, allerdings mit dem Focus auf den Umgang mit Fällen von Partnerschaftsgewalt.

2. Die „Cochemer Praxis“

Das „Cochemer Modell“ oder auch die „Cochemer Praxis“ wie die Vorgehensweise des „Arbeitskreises Trennung und Scheidung Cochem-Zell“ neuerdings genannt wird, hat seinen Ursprung bereits 1992 genommen.

Aus der Unzufriedenheit über die unbefriedigende Zusammenarbeit der mit Elternkonflikten im Prozess einer Trennung oder Scheidung betrauten Professionen heraus initiierte der Familienrichter des Amtsgerichts Cochem – dessen Zuständigkeitsbereich dem Landkreis Cochem-Zell (65.720 Einwohner) entspricht- damals die ersten Kontaktaufnahmen zwischen Richter, AnwältInnen, MitarbeiterInnen der sozialen Dienste des Jugendamtes, BeraterInnen aus den Beratungsstellen und Sachverständigen.

In diesem frühen Stadium ging es zunächst um ein gegenseitiges Verstehen der Professionen, ein Abklopfen der Vorbehalte gegenüber Arbeitsauftrag und –weise der anderen und ein Geraderücken der eigenen Vorstellung vom Arbeitsalltag der anderen.

Nach Angaben des Initiators wurde bei diesen Treffen rasch klar, dass es ein gemeinsames Ziel gab, nämlich auch in hochstreitigen Elternkonflikten dafür zu sorgen, dass den Kindern nicht ein Elternteil verloren geht.

Bereits 1993 konstituierte sich dann der „Arbeitskreis Trennung und Scheidung „ auf Grundlage des gegenseitigen Arbeitsbündnisses, künftig in Familiensachen streitschlichtend und deeskalierend zu arbeiten mit dem Ziel der Abkehr vom Gewinner-Verlierer-Paradigma für alle im Arbeitskreis vernetzen Professionen. Nach und nach wurden dann alle Vertreter der einzelnen Professionen im Landkreis in den Arbeitskreis einbezogen und ein Konzept zur „unbürokratischen gerichtsnahen Beratung bzw. einer verordneten Kooperation im Familienkonflikt“ entwickelt.

Die Umsetzung dieses Konzepts wird durch monatliche Sitzungen –wechselweise in den Räumlichkeiten der beteiligten Institutionen organisiert durch das Jugendamt- und durch offensive Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungsveranstaltungen, Fachgespräche und Tagungen begleitet.

Um es noch mal deutlich vorweg zu schicken, der Arbeitskreis Trennung und Scheidung hat sich zum Ziel gesetzt durch vereintes Vorgehen der beteiligten Professionen Eltern in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten konsequent auf ihre gemeinsame Elternverantwortung zu verweisen und deren Konflikt einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.

Zur Veranschaulichung wird in Publikationen immer wieder darauf hingewiesen, dass zwischen 1998 und 2003 die Quote des gemeinsamen Sorgerechts bei nahezu 100% lag und zwischen 1996 und 1999 keine streitige Entscheidung im Sorge- und Umgangsrecht mehr erging. (Neuere Zahlen liegen leider nicht vor).

Die Vorgehensweise

Das von den Beteiligten selbst als „verordnete Kooperation“ bezeichnete Handlungsmodell sieht bei Sorgerechtsstreitigkeiten folgende Verfahrensweise vor:

Bereits die Anwälte halten ihre Mandanten im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens zur Inanspruchnahme der Beratungsangebote an. Gegnerische Anwälte setzen sich miteinander ins Benehmen, um Parteien zum Einvernehmen zu ermuntern. Nach Eingang eines Antrages auf Regelung der Sorge bei Gericht wird innerhalb von 14 Tagen terminiert.

Der Anwalt des Antragstellers formuliert den Antrag so knapp wie möglich und beschreibt nur kurz den Antragsgrund. Der Antragsgegner erwidert nicht.

Das Jugendamt wird von dem Antrag durch das Gericht per Fax informiert. Dieses nimmt Kontakt zu den Eltern auf und vereinbart einen Gesprächstermin.

Das Jugendamt führt mit den Eltern ein Gespräch und versucht bereits jetzt die Eltern dazu zu bewegen, eine langfristig tragbare Lösung zu finden. Dabei soll die aktuelle Lebenssituation des Kindes im Vordergrund der Beratung stehen.

Zur mündlichen Verhandlung wird der/die Vertreter/-in des Jugendamtes geladen. Wurde bereits eine Einigung erzielt, wird diese im Termin protokolliert. Andernfalls erstattet das Jugendamt einen mündlichen Bericht und die Situation wird vor Gericht gemeinsam erörtert.

Dafür nimmt sich das Gericht bis zu 2 Stunden Zeit in denen alle am Verfahren Beteiligten den Eltern ihre Verantwortung bewusst zu machen und Konfliktstrategien zu unterbinden versuchen.

(Wobei aus den Veröffentlichungen des AK nicht deutlich wird, was insoweit unter Konfliktstrategien verstanden wird.)

Kann auch so eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, unterbricht das Gericht die mündliche Verhandlung und verweist die Eltern auf das Beratungsangebot des Jugendamtes, der Lebensberatung oder eines Mediators.

Das Gericht vertagt die Verhandlung für ca. 6 Monate und die Eltern werden direkt aus dem Gerichtssaal von einem/einer Mitarbeiter/-in des Jugendamtes zur Beratungsstelle begleitet, wo direkt ein zeitnahe – i.d.R. innerhalb von zwei Wochen - Termin für den Beginn des Beratungsprozesses vereinbart wird.

Nach erfolgter Beratung wird wieder mündlich verhandelt und die ggf. von den Eltern getroffenen Vereinbarungen werden protokolliert.

Wird die Beratung ohne Einigung abgebrochen wird in der mündlichen Verhandlung erneut die Problemlage erörtert und ggf. ein/eine Gutachter/-in beauftragt, der/die neben der Begutachtung im klassischen Sinn auch konflikt-schlichtend arbeitet und versucht mit den Betroffenen eine Lösung zu erarbeiten.

Nach Angaben des Arbeitskreises gelingt es so in 98% eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, die Vereinbarung zu protokollieren und das Verfahren abzuschließen.

3. Kritische Betrachtung

Die „Cochemer Praxis“ und somit auch die Regelungen im neuen Kindschaftsrecht bieten in vielen Fällen, in denen Eltern in der Trennungs- oder Scheidungssituation in Paarkonflikte verstrickt sind und diese Paarebene nicht von der Elternebene trennen können oder wollen und so den Konflikt über die Kinder austragen, sicher einen guten Ansatz und ist ein gutes Beispiel für eine enge Vernetzung aller am Verfahren beteiligten Professionen.

Allerdings differenziert sie nicht zwischen den unterschiedlichen Situationen in denen sich trennungswillige Eltern befinden können und es findet insoweit auch keine Anpassung der Vorgehensweise statt.

Zum einen ist bereits zu diskutieren, ob die zuvor geschilderte Verfahrensweise auch für hochstreitige Fälle Anwendung finden sollte.

Es ist durchaus vorstellbar, dass bereits für diese Fälle die Durchsetzung der Beibehaltung des gemeinsamen Sorgerechts durch die Ausübung von Druck auf die Eltern nicht zu einer langfristig konfliktfreien Eltern- und somit auch Eltern-Kind-Beziehung führen wird.

Noch deutlicher wird dieses Manko bei der Betrachtung von Fällen in denen vor dem Hintergrund von Partnerschaftsgewalt um Sorge- und Umgangsrecht gestritten wird, also gewaltbelasteten Beziehungen.

Häuslichen Gewalt i.S.v. Partnerschaftsgewalt ist vom Arbeitskreis Trennung und Scheidung Cochem-Zell in seiner bisherigen, über zehnjährigen Praxis, nicht thematisiert worden. Die vorgelegten Zahlen über gemeinsames Sorgerecht und einvernehmliche Lösungen in Umgangsstreitigkeiten lassen Zweifel aufkommen, ob die Problematik überhaupt gesehen wird. Jedenfalls entsprechen die genannten 2% nicht den Prävalenzzahlen für Partnerschaftsgewalt.

Unabhängig von diesen Überlegungen zu diesem speziellen Arbeitskreis – ähnlich wird das Modell ja inzwischen in vielen Gerichtsbezirken praktiziert – ist die Vorgehensweise, die sich zum Teil eben auch im Gesetzesentwurf der Bundesregierung wiederfindet, in Fällen von Partnerschaftsgewalt nicht nur als nicht geeignet, sondern sogar als contraindiziert, da letztlich eskalationsfördernd anzusehen und bedarf einer kritischen Betrachtung:

Mütter oder Väter und insbesondere auch Kinder mit Gewalterfahrungen haben besondere Voraussetzungen und Regelungsbedürfnisse wenn es um Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangs geht. Schutz und Sicherheit sind hier das primäre Anliegen. Und dies nicht nur für diejenigen, die sich im Frauenhaus aufhalten.²

Die Gefährdung für Frauen und Kinder steigt in der Trennungsphase erheblich und es kommt häufig gerade während dieser Zeit zu massiven Übergriffen – auch bei der Übergabe von Kindern im Rahmen von Umgangskontakten.

Vor dem Hintergrund von Partnerschaftsgewalt stellt sich daher bereits die Frage, ob das Beschleunigen des Verfahrens in jedem Fall sinnvoll ist.

Zur Klärung der Situation und zur Stabilisierung der Betroffenen ist es i.d.R. wichtig, dass ein eingeleitetes Verfahren auch zügig betrieben wird. Allerdings darf der Beschleunigungsgedanke nicht dazu führen, dass die Beteiligten Gefahr laufen übereilte Regelungen zu treffen oder gar auf eine Einigung der Eltern hinzuwirken, ohne die Hintergründe und die Situation der Familie wirklich beleuchtet zu haben. Wo nötig, muss dem gewaltbetroffenen Elternteil und den Kindern die notwendige Zeit zur Erholung, Regeneration und Orientierung gegeben werden, bevor dem Gewalttäter erneut gegenüber getreten werden muss. Beraterinnen und Berater, ebenso wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes brauchen Zeit, um mit dem/der Gewaltbetroffenen zu arbeiten, diese ggf. zu stabilisieren und Handlungsoptionen auszuloten. In jedem Stadium des Verfahrens muss sichergestellt sein, dass Einschüchterungen und Einflussnahmen auf einen Elternteil durch den Gewaltausübenden ausgeschlossen sind.

Zu bedenken ist, dass die Erarbeitung tragfähiger Lösungen im Interesse des Kindes durchaus auch Zeit erfordern kann und in Fällen von Partnerschaftsgewalt i.d.R. keiner einvernehmlichen Regelung zugänglich sein wird.

Das dem gesamten „neuen“ Kindschaftsrecht und der Cochemer Praxis zugrunde liegende Leitbild der gemeinsamen, kooperativen Elternschaft auch über eine Trennung hinaus, entspricht nicht den Mechanismen, die in einer gewaltgeprägten Beziehung und Familie vorherrschen.

Die Maxime von Einigung und Mediation passt hier schlicht nicht.

Daher ist die Vorgehensweise nach der Cochemer Praxis für Fälle häuslicher Gewalt aus mehreren Gründen höchst bedenklich.

² Die folgenden Ausführungen gehen von der durch Forschung belegten und in der Praxis weithäufiger erlebten Konstellation aus, dass Männer Gewalt gegen Frauen ausüben. Selbstverständlich wird in Paarbeziehungen auch Gewalt von Frauen gegen Männer verübt, allerdings in weit geringerem Maße als umgekehrt. Die Erkenntnisse über die Beeinträchtigungen und Folgewirkungen von mittlerer und schwerer physischer Gewalt in Paarbeziehungen stützen sich jedoch auf die umgekehrte Konstellation, da insoweit eine eindeutige geschlechtsspezifische Verteilung festzustellen ist. Zur Erfahrung von männlichen Opfern häuslicher Gewalt liegen keine repräsentativen Studien und somit aussagekräftige Erkenntnisse vor.

Koordinierungsstelle gegen Häusliche Gewalt – Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales des Saarlandes
Tanja Fauth-Engel, Juni 2007

Die Cochemer Praxis setzt verantwortungsvolles elterliches Handeln automatisch mit dem Beibehalten des gemeinsamen Sorgerechts gleich. Dies ist, gerade vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt, sehr zweifelhaft. In vielen Fällen kann es nämlich gerade verantwortungsvoll sein, den Kontakt zum Gewalttäter/zur Gewalttäterin (zunächst) zu unterbrechen oder auf ein Minimum zu reduzieren, um dem gewaltbetroffenen Elternteil und vor allem auch den Kindern die Möglichkeit zu geben, das Erlebte zu verarbeiten und weitere Eskalationen zu vermeiden.

Darüber hinaus vermindern i.d.R. das Machtgefälle zwischen den Partnern, die Selbstwertbeeinträchtigungen, Bagatellisierungstendenzen, Schuld- und Schamgefühle des Gewaltopfers sowie die fortbestehende Gefährdungslage die Fähigkeiten und Möglichkeiten des Opfers, dem Täter auf gleicher Augenhöhe entgegenzutreten und eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten.

Wird insoweit Druck auf die Betroffenen ausgeübt, so kann dies zu Einigungen führen, die keineswegs im Interesse des Kindes liegen. Die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts und die Durchführung des Umgangs können sogar konfliktverschärfend wirken und sich damit negativ auf Kinder auswirken. Eine Kooperationsfähigkeit als Voraussetzung für die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge kann in gewaltgeprägter Elternschaft nicht verlangt bzw. nicht ohne Weiteres erreicht werden.

Zudem ist es bedenklich, wenn Richterinnen und Richter zukünftig zugleich mit der entsprechenden Anordnung auch festlegen sollen bei welcher Beratungsstelle bzw. -einrichtung diese erfolgen soll.

Hier gilt es zu bedenken, dass Beratungsstellen verschiedener Träger auch mit unterschiedlichen Konzepten und Ideologien arbeiten, so dass die Wahl hier unbedingt bei den Betroffenen liegen muss, um deren Selbstbestimmungsrechte nicht unverhältnismäßig einzuschränken.

4. Fazit

Die Zusammenarbeit der beteiligten Professionen darf demnach gerade in Fällen von Partnerschaftsgewalt nicht dazu führen, dass durch alle Akteure – auch unter wechselseitiger Überschreitung der eigenen Kompetenzen - Druck auf die Eltern ausgeübt wird, eine einvernehmliche Regelung zu treffen. Die einzelnen Professionen müssen ihre Unabhängigkeit wahren und den Arbeitsprinzipien und -zielen ihres jeweiligen Tätigkeitsfeldes treu bleiben.

Ansonsten kann für Rechtsbeistand- und Ratsuchende rasch der Eindruck entstehen, dass sie sich in einem „geschlossenen System“ befinden, dass nur einen Ausgang des Verfahrens erlaubt, der zuvor bereits feststeht. Dies wird weder den Rechten der Eltern noch den Interessen der Kinder gerecht.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung trägt der Thematik und Problematik der häusliche Gewalt – im Gegensatz zum Referentenentwurf- zwar in der Gesetzesbegründung an einigen Stellen deutlich Rechnung - versäumt es jedoch, explizite gesetzliche Regelungen dazu zu formulieren.

Die nunmehrige Berücksichtigung der Problematik in der Begründung ist ein klarer Fortschritt gegenüber dem Referentenentwurf. Allerdings lässt diese Vorgehensweise dem Rechtsanwender erheblichen Spielraum, ob und in welchem Maße er von den möglichen Ausnahmen Gebrauch machen wird. In der Rechtspraxis wird es für die Betroffenen also zukünftig stark darauf ankommen, welches Wissen das zuständige Gericht über die Thematik hat und wie ausgeprägt das Problembewusstsein der einzelnen Verfahrensbeteiligten ist.

Dies beginnt bereits bei der Regelung des § 154 FamFG-E (Abgabe bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes), der es dem Gericht ermöglicht, Kindersachssachen an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zu verweisen, wenn dessen Aufenthalt durch einen Sorgeberechtigten eigenmächtig geändert wurde. Als Ausnahmefall für diese Regelung sind insoweit Gewalt und Drohungen gegen den Ehegatten genannt.

Aber bereits die Regelung über das Beschleunigungsgebot (§ 155 Abs. 1 FamFG-E) bezieht Fälle häuslicher Gewalt nicht explizit mit in den Kreis der Einzelfälle ein, in denen von einer frühen Terminierung abgesehen werden können soll.

Explizit als Ausnahmefall ausgeführt sind Fälle häuslicher Gewalt wieder in der Begründung zu § 155 Abs. 3 FamFG-E, wo bei erkennbarer familiärer Gewalt von der Anordnung des persönlichen Erscheinens zum Termin abgesehen werden können soll.

Am erfreulichsten sind jedoch die Ausführungen in der Begründung zu § 156 Absatz 1 Satz 1 und 2 FamFG-E nach denen „die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift klar (stellt), dass ein Hinwirken auf ein Einvernehmen insbesondere in den Fällen nicht in Betracht kommt, in denen dies dem Kindeswohl nicht entsprechen würde, z.B. in Fällen häuslicher Gewalt“.

Zusätzlich enthält der Gesetzesentwurf folgende weitere Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf:

Zum einen wurde die Regelung gestrichen, die es entsprechend der Cochemer Praxis vorsah, dass auf die Zuleitung der Antragschrift von den Parteien zum Sachverhalt nicht schriftlich vorgetragen, sondern eine Erörterung davon „unbelastet“ erst im Termin erfolgen sollte.

Zum anderen ist die Vorschrift über die Anordnung des persönlichen Erscheinens neu aufgenommen worden. Wird dies, wie in der Begründung geschehen, in Fällen häuslicher Gewalt nicht schematisch, sondern einzelfallbezogen verantwortlich gehandhabt, ist gegen diese Regelung nichts einzuwenden.

Eine weitere Neuerung ist die Einführung des § 156 Abs. 2 FamFG-E über die Möglichkeit des Abschlusses eines gerichtlich gebilligten Vergleichs über das Umgangsrecht. Hier hat das Gericht - bei ausreichendem Problembewusstsein und verantwortungsvoller Handhabung - in Fällen häuslicher Gewalt ausreichende Überprüfungs- und Kontrollmöglichkeiten. Dies wird auch durch den geänderten § 166 FamFG-E (Änderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleich) gewährleistet.

Als positives Signal kann auch gewertet werden, dass die Begründung zu § 156 Abs. 3 FamFG-E ausdrücklich die Möglichkeit des vorläufigen Ausschlusses des Umgangsrechts im Wege der einstweiligen Anordnung nennt.

Abschließend lässt sich sagen, dass der geänderte Gesetzesentwurf der Bundesregierung, für Fälle in denen es Partnerschaftsgewalt gibt, gegenüber dem Referentenentwurf einige Verbesserungen aufweist. Den Bedenken, die in zahlreichen Stellungnahmen an das Bundesjustizministerium herangetragen worden sind, ist jedoch nur teilweise Rechnung getragen worden, meist lediglich in einer Ausdifferenzierung der Gesetzesbegründung.

Zu bedenken ist darüber hinaus – und dies sollte bei weiteren Aktivitäten nicht aus den Augen gelassen werden - dass die Reform der Verfahrensvorschriften im Bereich des Umgangsrechts die bisherige Rechtssprechung nicht nachhaltig verändern wird. Die Problematik wann, ob und wie eine Umgangsbeschränkung oder gar ein Ausschluss des Umgangsrechts in Fällen häuslicher Gewalt von den Gerichten in Betracht gezogen werden wird, wird auch nach - und unabhängig von - der Novellierung bestehen bleiben.

Daher werden Fortbildung und Wissensvermittlung über das Phänomen der häuslichen Gewalt bei den Rechtsanwendern in Zukunft noch mehr an Bedeutung gewinnen und noch stärkerer Anstrengungen bedürfen.

Literaturliste

Stellungnahme der Frauenhauskoordinierung e.V. zum Referentenentwurf des Justizministeriums zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Stellungnahme der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt des Trägervereins BIG e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Bundesministeriums der Justiz

Stellungnahme des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV), zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Stellungnahme des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV): „Kritische Betrachtung zum Arbeitskreis Trennung und Scheidung „Cochemer Weg““

Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes zum ergänzten Referentenentwurf vom 14. Februar 2006 eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Begründung zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Bundesministeriums der Justiz

Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Willutzki, Siegfried „Die FGG-Reform – Chance für ein stärker kindorientiertes Verfahren“ in ZKJ 05, 2006 S. 224 ff

Reichert, Gabriele „§ 165 FamFG-Entwurf aus der Sicht einer Familienrichterin an einem Großstadtgericht“ in ZKJ 05, 2006 S. 230 ff

Ehinger, Uta „Überlegungen zur Verfahrensgestaltung in Umgangsregelungsfällen bei häuslicher Gewalt“ in FPR 05, 2006 S. 171 ff

„Cochemer Praxis – ein Handlungsmodell zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt“ Interview mit Richter am AG Cochem Jürgen Rudolph in FF 05, 2005 S. 167 ff

Gorges, Monika „Eltern sein- Eltern bleiben, Das Cochemer Modell als innovativer Ansatz zur Wahrnehmung gemeinsamer elterlicher Verantwortung nach Trennung und Scheidung“ Diplomarbeit, Fachhochschule Koblenz

Anhörung der SPD-Landtagsfraktion zum Thema „Neue Wege in der Familienpolitik-Kinder- und Elternrechte stärken“ am 18. Juni 2002 in Mainz

Füchsle-Voigt, Traudel „Verordnete Kooperation im Familienkonflikt als Prozess der Einstellungsänderung: Theoretische Überlegungen und praktische Umsetzung“ in FPR 11, 2004 S. 600 ff